

DEKRET 5. August 2024.

Änderungen des Dekrets Nr. 256 vom 23. Juni 2022, betreffend die: « Mindestumweltkriterien für die Vergabe des Dienstes für Planung und Ausführung der Arbeiten im Rahmen von Baumaßnahmen».

DAS MINISTERIUM FÜR UMWELT UND ENERGIEVERSORGUNGSSICHERHEIT

Gestützt auf das Gesetz vom 8. Juli 1986, Nr. 349;

Gestützt auf das Gesetz vom 23. August 1988, Nr. 400;

Gestützt auf das GvD vom 30. Juli 1999, Nr. 300;

Gestützt auf das Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190;

Gestützt auf das GvD vom 14. März 2013, Nr. 33;

Gestützt auf das Gesetzesdekret vom 1. März 2021, Nr. 22, betreffend «Dringende Bestimmungen über die Neuordnung der Zuständigkeiten der Ministerien»;

Gestützt auf das Dekret des Präsidenten des Ministerrates Nr. 128 vom 29. Juli 2021 betreffend die Regelung der Organisation des Ministeriums für den ökologischen Übergang;

Gestützt auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 21. Oktober 2022, mit welchem der Minister für den ökologischen Übergang, Abgeordneter Gilberto Pichetto Fratin, ernannt wurde;

Gestützt auf das Gesetzesdekret Nr. 173 vom 11. November 2022, abgeändert in Gesetz Nr. 204 vom 16. Dezember 2022 und insbesondere Art. 1, Abs. 1, Buchst. c), welcher das „Ministerium für den ökologischen Übergang“ in „Ministerium für Umwelt und Energieversorgungssicherheit“ umbenannt hat;

Gestützt auf das Dekret des Präsidenten des Ministerrates Nr. 180 vom 30. Oktober 2023 „Vorschriften zur Abänderung der Verordnung über die Organisation des Ministeriums für den ökologischen Übergang gemäß Dekret des Präsidenten des Ministerrates Nr. 128 vom 29. Juli 2021;

Gestützt auf das Ministerialdekret Nr. 21 vom 18. Jänner 2023 „Anwendung des Aktes zur Festlegung der politischen Maßnahmen des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit für das Jahr 2023 und für den Dreijahreszeitraum 2023–2025“;

Gestützt auf das Dekret des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit Nr. 7 vom 10. Jänner 2024 „Anwendung des Aktes zur Festlegung der politischen Maßnahmen des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit für das Jahr 2024 und für den Dreijahreszeitraum 2024–2026“;

Gestützt auf das Gesetz Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 betreffend die „Bestimmungen zur Erstellung des Jahres- und des mehrjährigen Haushaltsplans (legge finanziaria 2007)“, insbesondere auf Art. 1 Abs. 1126

und 1127, die mit Dekret des Ministeriums für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz in Zusammenarbeit mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen und dem Minister für Wirtschaftsentwicklung, den Aktionsplan für die ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung regeln, der darauf abzielt, die Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit in die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltungen zu integrieren;

Gestützt auf das interministerielle Dekret vom 11. April 2008, veröffentlicht im *Amtsblatt* der italienischen Republik Nr. 107 vom 8. Mai 2008, mit dem gemäß den vorstehenden Absätzen 1126 und 1127 der „Aktionsplan für die ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung“ genehmigt wurde und insbesondere Art. 2 betreffend die Regelung der Mindestumweltkriterien, welcher den Erlass der Mindestumweltkriterien für die unterschiedlichen Produktkategorien und Dienstleistungen mit den darauffolgenden Dekreten des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz vorsieht;

Gestützt auf das GvD Nr. 36 vom 31. März 2023 betreffend den „Vergabekodex für öffentliche Verträge in Ausführung von Art. 1 des Gesetzes Nr. 78 zur Übertragung der Befugnisse im Bereich des öffentlichen Auftragswesens an die Regierung“ zur Umsetzung der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU über die Zuschlagserteilung von Konzessionen, öffentlichen Aufträgen und die Vergabeverfahren von Auftraggebern im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Neuordnung der bestehenden Vorschriften für öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge;

Inbesondere gestützt auf Artikel 57 Abs. 2 des genannten GvD Nr. 36/2023, wonach die Vergabestellen und auftraggebenden Körperschaften zur Erreichung der im Aktionsplan für die ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs in der öffentlichen Verwaltung festgelegten Umweltziele beitragen, indem sie in die Planungs- und Ausschreibungsunterlagen zumindest die technischen Spezifikationen und Vertragsklauseln aufnehmen, die in den mit Dekret des Ministers für Umwelt und Energiesicherheit angenommenen Mindestumweltkriterien enthalten sind;

Gestützt auf das Dekret des Ministers für den ökologischen Übergang Nr. 256 vom 23. Juni 2022 betreffend die „Mindestumweltkriterien für die Vergabe des Dienstes für Planung und Ausführung der Arbeiten im Rahmen von Baumaßnahmen“, veröffentlicht im *Amtsblatt* der italienischen Republik Nr. 183 vom 8. August 2022;

In Anbetracht der Notwendigkeit, den Prozentwert betreffend Schaumglasdämmungen des Kriteriums „2.5.7 Wärme- und Schalldämmstoffe“ der technischen Anlage

Nr. 1 des Ministerialdekrets Nr. 256 vom 23. Juni 2022 abzuändern;

Als angemessen erachtet, die obgenannte Änderung des Kriteriums „2.5.7 Wärme- und Schalldämmstoffe“ der technischen Anlage Nr. 1 des Ministerialdekrets Nr. 256 vom 23. Juni 2022 betreffend Schaumglasdämmungen anzubringen.

beschließt:

Art. 1.

Änderungen des Dekrets des Ministeriums für den ökologischen Übergang vom 23. Juni 2022, Nr. 256

1. Im Dekret des Ministeriums für den ökologischen Übergang Nr. 256 vom 23. Juni 2022, Anlage 1, Absatz «2.5.7 Wärme- und Schalldämmstoffe», Tabelle unter Punkt *i*), betreffend den Anteil an recyceltem oder wiederverwertetem Material oder Unterprodukte in der Spalte «Kumulativer Anteil an recyceltem, wiederverwertetem Material oder an Unterprodukten», in der Zeile «Glasschaum», wird die nachfolgende Änderung angebracht:

- der Wert «60%» wird mit folgendem Wert ersetzt:
«50%».

Art. 2.

Inkrafttreten

1. Dieses Dekret tritt am Folgetag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt* der italienischen Republik in Kraft.

Rom, 5. August 2024

Der Minister: PICHETTO FRATIN